OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703143/13/KHa

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. Dezember 2025, GZ: BHWL/925180032325/25, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage 14 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2025, GZ: BHWL/925180032325/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. Oktober 2025, 11:59 Uhr, in B-Straße, vor dem Landesgericht Wels, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe laut und in einer aggressiven Art und Weise vor dem Landesgericht Wels herumgeschrien, sodass ein Polizeieinsatz ausgelöst worden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass er nur beleidigend, nicht aber aggressiv gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei kurz zuvor noch bei der betroffenen Person vorbeigegangen und habe sich gesagt, dass die Situation dumm sei. Als der Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht gewesen sei, habe ich sie nur „dumme Nuss" genannt und habe sich der Beschwerdeführer auf dem Weg in die Stadt gemacht. Nach zwei bis drei Tagen sei die betroffene Person wieder zum Beschwerdeführer gekommen, da sie diesen wieder zurückwolle.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 7. Mai 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher die ehemalige Lebensgefährtin, deren Schwester, eine Mitarbeiterin des Security-Dienstes des Landesgerichtes Wels sowie der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen und ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurden. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Der Beschwerdeführer ist trotz ausgewiesener Ladung (Hinterlegung der Ladung am 24. März 2026) nicht zur Verhandlung erschienen. Zur Ladung des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass dieser gemäß dem vorliegenden ZMR-Auszug vorerst per Adresse des Polizeianhaltezentrums Linz geladen wurde, da sich dieser laut Auszug seit 20. Februar 2026 dort aufgehalten hat. Mit Eingabe vom 17. März 2026 teilte das Polizeianhaltezentrum Linz mit, dass der Beschwerdeführer am 8. März 2026 aus der Verwaltungsstrafhaft entlassen wurde und die Ladung nicht mehr ausgefolgt werden konnte. Die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde mittels RSb-Briefsendung dem Beschwerdeführer sodann an seine Hauptwohnsitzadresse (laut ZMR-Auszug) übermittelt; diesbezüglich erfolgte die bereits angesprochene Hinterlegung am 24. März 2026.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am Vormittag des 24. Oktober 2025 fand im Gebäude des Landesgericht Wels ein Strafverfahren statt, welches sich gegen den Beschwerdeführer als Angeklagten richtete. Anwesend bei diesem Strafverfahren waren (unter anderem) die ehemalige Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und deren Schwester. Der Beschwerdeführer verließ nach dem Ende der Verhandlung das Gerichtsgebäude vor den genannten beiden Personen.

Als die ehemalige Lebensgefährtin des Beschwerdeführers gemeinsam mit ihrer Schwester das Gerichtsgebäude ebenfalls verlassen hat, befand sich der Beschwerdeführer noch immer im entfernteren Bereich des Gerichtsgebäudes. Der Beschwerdeführer wandte sich an die beiden genannten Personen und begann vor dem Gerichtsgebäude laut und in einer aggressiven Art und Weise zu schreien. Dabei beleidigte der Beschwerdeführer seine ehemalige Lebensgefährtin auch mehrmals, sinngemäß unter anderem mit den Worten: *„Gräßl! Ihr Hurenfamilie, Ihr Schlampen*".

II.2. Die beiden betroffenen Personen flüchteten vor dem Verhalten des Beschwerdeführers wieder in das Gerichtsgebäude und veranlasste das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten eine Mitarbeiterin des Security-Dienstes des Gerichtes dazu, über den Polizeinotruf die Polizei zu verständigen.

II.3. Die Streife Innere Stadt 2 begab sich aufgrund der Meldung der Landesleitzentrale, wonach Security-Mitarbeiter des Landesgerichtes Wels Probleme mit einer aggressiven Person gemeldet hatten, zum Landesgericht Wels. Der Beschwerdeführer selbst konnte von den Polizeibeamten nicht mehr vor dem Gerichtsgebäude angetroffen werden.

Die Polizeibeamten befragten die beiden betroffenen Frauen sowie die Security-Mitarbeiter über den Vorfall und erstatteten gegen den Beschwerdeführer Anzeige.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch zwei einschlägige Vormerkungen im Hinblick auf die Rechtsnorm des § 81 Abs. 1 SPG auf.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen durch Bezug von Arbeitslosengeld, wobei die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht konkret bekannt ist. Sorgepflichten bestehen gemäß den vorliegenden Informationen keine, der Beschwerdeführer ist jedoch der Vater des noch ungeborenen Kindes seiner ehemaligen Lebensgefährtin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Aufenthalt des Beschwerdeführers vor dem Landesgericht Wels nach einer Strafverhandlung seine Person betreffend sowie der Aufenthalt der ehemaligen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie deren Schwester ebenfalls vor dem Landesgericht Wels ergaben sich aus den diesbezüglichen Schilderungen der einvernommenen Zeuginnen. Auch der Beschwerdeführer hat in seiner schriftlichen Darlegung des Sachverhalts nicht bestritten, sich zur Tatzeit vor dem Landesgericht Wels aufgehalten zu haben. Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer ein Aufeinandertreffen mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren Schwester unmittelbar nach der Verhandlung vor dem Gerichtsgebäude in Abrede gestellt.

III.2. Das Verhalten des Beschwerdeführers vor dem Landesgericht Wels zur Tatzeit, welches die Mitarbeiter des Security-Dienstes des Gerichtes zur Verständigung der Polizei veranlasste, wurde von den einvernommenen Zeuginnen nochmals im Rahmen ihrer Befragung ausführlich geschildert und konnten diese nachvollziehbaren und schlüssigen Schilderungen somit dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Es besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer seine ehemalige Lebensgefährtin und deren Schwester vor dem Gerichtsgebäude lautstark und in aggressiver und beleidigender Wortwahl angeschrien hat, sodass sich diese wieder ins Gerichtsgebäude begaben, um dieser Situation zu entkommen. Beide einvernommenen Zeuginnen schilderten übereinstimmend, vom Beschwerdeführer mehrfach mit derber Wortwahl *(„Gräßl Ihr Hurenfamilie, Ihr Schlampen*") lautstark im Bereich vor dem Gerichtsgebäude beschimpft worden zu sein.

Die schriftliche Darlegung des Beschwerdeführers, wonach dieser lediglich einmal *„Dumme Nuss*" zu seiner ehemaligen Lebensgefährtin gesagt habe, wurde von den einvernommenen Zeuginnen glaubhaft als nicht der Wahrheit entsprechend dargelegt und haben beide Zeuginnen diesem Vorbringen ohne zu Zögern unverzüglich widersprochen. Es bestehen für das erkennende Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die einvernommenen Zeuginnen den Beschwerdeführer

zu Unrecht belasten wollten, hat doch die ehemalige Lebensgefährtin des Beschwerdeführers noch im Zuge der Amtshandlung nach dem Vorfall sofort auf eine Anzeige wegen der geäußerten Beleidigungen verzichtet.

Es bestehen somit keine Zweifel an den Schilderungen der einvernommenen Zeuginnen.

III.3. Dass sich die Security-Mitarbeiter des Landegericht Wels aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers vor dem Gerichtsgebäude dazu veranlasst sahen, die Landesleitzentrale der Polizei zu verständigen, wurde einerseits von der zeugenschaftlich einvernommenen Security-Mitarbeiterin als auch vom einvernommenen Meldungsleger bestätigt. Letzterer bestätigte auch, dass seitens der Landesleitzentrale mitgeteilt wurde, dass sich eine aggressive Person im Bereich des Landesgericht Wels aufhalten würde, wie dies vom Anrufer dargelegt wurde.

Auch gegenüber den Polizeibeamten, die bei Eintreffen vor Ort die anwesenden Zeuginnen und auch einen Security-Mitarbeiter befragten, wurde das Verhalten des Beschwerdeführers als lautstark und aggressiv beschrieben, sodass sich die Feststellungen unzweifelhaft auch durch die zumindest mittelbaren Wahrnehmungen des Meldungslegers bestätigt haben.

Der Beschwerdeführer selbst war bei Eintreffen der Polizeibeamten nicht mehr vor Ort anwesend.

III.4. Für das erkennende Gericht ergaben sich insgesamt betrachtet somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die einvernommenen Zeugen den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten wollten. Die Schilderungen der Ereignisse durch die einvernommenen Zeugen waren in sich schlüssig und nachvollziehbar.

III.5. Die Feststellung zu den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers basieren auf den Angaben der einvernommenen ehemaligen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverletzung des § 81 Abs. 1 SPG:

IV.1.1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme

eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Es kommen dabei verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind (dies nach einem objektiven Maßstab) ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Ungerechtfertigt ist ein Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (dazu VfSlg 4813/1964).

Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlaufen von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ein Verhalten, das die öffentliche Ordnung gestört habe, bestritten.

Das abgeführte Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Verhaltens, indem dieser vor dem Gerichtsgebäude des Landesgerichtes Wels derart lautstark und in aggressiver und beleidigender Weise mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren Schwester geschrien hat, dass diese wieder ins Gerichtsgebäude flüchteten, die Mitarbeiter des Security-Dienstes des Gerichtes dazu veranlasst, polizeiliche Hilfe herbeizurufen. Somit wurde durch das beschriebene Verhalten des Beschwerdeführers jedenfalls der normale Ablauf des Gerichtsbetriebes in und vor dem Landesgericht Wels gestört.

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat somit ein Ausmaß erreicht, dass sich die Mitarbeiter des Security-Dienstes des Gerichtes dazu veranlasst gefühlt haben, die Polizei zu verständigen und den normalen Ablauf ihrer Tätigkeit

zu unterbrechen, wodurch der von § 81 Abs. 1 SPG geforderte Erfolg der Änderung im Verhalten dritter Personen verfahrensgegenständlich eingetreten ist.

Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, sodass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten vor dem Landesgericht Wels in Form des lautstarken und wiederholten Beschimpfens seiner ehemaligen Lebensgefährtin und deren Schwester ein derartiges Verhalten an den Tag gelegt, das den Gerichtsbetrieb insofern gestört hat, als sich Mitarbeiter des Security-Dienstes des Gerichtes veranlasst sahen, die Polizei zu verständigen. Selbst eine generelle Gemütsaufregung des Beschwerdeführers nach der Strafgerichtsverhandlung seine Person betreffend, verhindert es nicht, sich ordnungsgemäß und anständig zu verhalten und hätte der Beschwerdeführer jedenfalls erkennen müssen, das sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg einer Ordnungsstörung in der Öffentlichkeit hervorzurufen sodass dem Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverletzung jedenfalls auch aus subjektiver Sicht anzulasten ist.

Hinweise darauf, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich ordnungsgemäß zu verhalten, haben sich nicht ergeben.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.3.2. Für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung sieht § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe bis zu 500,00 Euro vor. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch zwei einschlägige Vormerkungen gemäß § 81 Abs. 1 SPG auf, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Form eines Arbeitslosengeldbezuges, wobei die konkrete Höhe mangels Angaben des Beschwerdeführers nicht bekannt ist. Es ist jedoch im Rahmen der Strafbemessung

von einem Einkommen auszugehen, welches unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen liegt.

Ausgehend von den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers, erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsgutbeeinträchtigung und dem gesetzlichen Strafrahmen bis 500,00 Euro, selbst im Hinblick auf die auch einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, eine Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren Tatbegehungen gleicher Art abzuhalten. Die Herabsetzung der von der Behörde verhängten Geldstrafe erfolgte aufgrund der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, dies selbst unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe festgesetzt.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 40 Prozent aus, sodass in Anbetracht der vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Frage kommt.

IV.3.3. § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten ist, da der Beschwerdeführer durch sein Verhalten vor einem Gerichtsgebäude in einer für § 81 Abs. 1 SPG geradezu typischer Weise das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt hat.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe zumindest teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich gemessen an der herabgesetzten Geldstrafe auf 20,00 Euro (10 % von 200 Euro).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas